21. Wahlperiode

Du 28/10

Drucksache **21/** 5430

HESSISCHER LANDTAG

28/10/26 Ba

Kleine Anfrage

Sascha Herr (fraktionslos)

Schulaufsichtliche Kontrolle bei wiederholten Gewaltvorfällen an hessischen Schulen

Vorbemerkung Fragesteller:

Gemäß § 3 Abs. 9 des Hessischen Schulgesetzes sind Schulen verpflichtet, die seelische und körperliche Unversehrtheit ihrer Schüler zu schützen und Schutzkonzepte gegen Gewalt und sexuellen Missbrauch zu entwickeln.

Besondere Anforderungen an die schulische Aufsicht und an die Wirksamkeit präventiver Maßnahmen entstehen, wenn es innerhalb einer Schule wiederholt zu körperlichen Übergriffen kommt und betroffene Schüler oder deren Eltern bereits auf bestehende Gefährdungssituationen hingewiesen haben.

Berichte über wiederholte Verletzungen von Grundschülern, unzureichende Aufklärung körperlicher Vorfälle und eine aus Sicht betroffener Eltern mangelnde Reaktion der zuständigen Schulaufsicht werfen die Frage auf, in welchem Umfang die Staatlichen Schulämter ihrer Kontrollfunktion nachkommen.

Von besonderem Interesse ist dabei nicht allein die Erfassung einzelner Gewaltvorfälle, sondern die tatsächliche Überprüfung, ob Schulen nach wiederholten Vorfällen geeignete Schutzmaßnahmen treffen und deren Wirksamkeit nachvollziehbar kontrolliert wird.

Ich frage die Landesregierung:

1) In wie vielen Fällen wurden die Staatlichen Schulämter in Hessen in den Schuljahren 2023/2024 bis 2025/2026 durch Eltern über wiederholte körperliche Übergriffe gegen denselben Schüler informiert? (Bitte nach Schuljahren, Schulformen und Staatlichen Schulämtern aufschlüsseln.)

2) In wie vielen dieser Fälle wurde durch das zuständige Staatliche Schulamt eine eigenständige schulaufsichtliche Prüfung eingeleitet? (Bitte nach Schuljahren und Staatlichen Schulämtern aufschlüsseln.)

3) In wie vielen Fällen wurden bei solchen Prüfungen Mängel bei der schulischen Aufsichtsorganisation oder bei bereits getroffenen Schutzmaßnahmen festgestellt? (Bitte nach Schuljahren und Art der festgestellten Mängel aufschlüsseln.)

4) Welche konkreten schulaufsichtlichen Maßnahmen wurden aufgrund solcher festgestellten Mängel veranlasst? (Bitte nach Art der Maßnahmen und Häufigkeit aufschlüsseln.)

5) Nach welchen Kriterien entscheiden die Staatlichen Schulämter, ob bei wiederholten körperlichen Übergriffen eine Überprüfung der konkreten schulischen Aufsichtsorganisation erforderlich ist?

6) Welche verbindlichen Anforderungen bestehen hinsichtlich der Dokumentation wiederholter körperlicher Übergriffe gegen denselben Schüler innerhalb einer Schule?

7) In welcher Form kontrollieren die Staatlichen Schulämter die tatsächliche Umsetzung angeordneter oder zugesagter schulischer Schutzmaßnahmen nach wiederholten Gewaltvorfällen?

8) Welche verbindlichen Vorgaben bestehen für die schulaufsichtliche Bewertung von Fällen, in denen betroffene Schüler trotz bereits gemeldeter körperlicher Übergriffe erneut Verletzungen während des Schulbesuchs erleiden?

9) In wie vielen Fällen führten wiederholte körperliche Übergriffe oder schulaufsichtlich festgestellte Schutzdefizite in den Schuljahren 2023/2024 bis 2025/2026 zu einem aus Sicherheitsgründen veranlassten oder gestatteten Schulwechsel? (Bitte nach Schuljahren und Schulformen aufschlüsseln.)

10) Welche Erkenntnisse liegen der Landesregierung aus schulaufsichtlichen Prüfungen über wiederkehrende Defizite bei der Umsetzung schulischer Schutzmaßnahmen nach körperlichen Übergriffen seit dem Schuljahr 2023/2024 vor?

Wiesbaden, 26. Oktober 2026



(Sascha Herr)